

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Gesundheitsamt -

zur Regelung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit
SARS-CoV-2
- Kontaktpersonenmanagement -

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1 und 5, 25 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert, i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes vom 03. Juli 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1036, ber S. 1071), i. V. m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1036), i. V. m. §§ 10 und 12 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2021 (GVOBl. M-V, S. 1820), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

A. Persönlicher Anwendungsbereich

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt für
 1. alle Personen mit einem positiven PCR-Test¹ auf das Corona-Virus,² die in den vergangenen zwei Tagen ab dem Testtag und am Testtag selbst engeren Kontakt mit anderen Personen im Stadtgebiet Rostock hatten (nachfolgend: „positiv Getestete“), sowie
 2. deren Kontaktpersonen, die sich nicht nur vorübergehend innerhalb des Gebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufhalten (nachfolgend: „Kontaktpersonen“).
- II. Als Kontaktpersonen gelten Personen, die mit einem positiv Getesteten
 - längere Zeit (ab 15 min),
 - unter 1,5 m Abstand,
 - in einem Innenraum,
 - ohne Mund-Nasen-Schutz,in persönlichem, direkten Kontakt stand. Ausgenommen als Kontaktpersonen sind Geimpfte und Geimpften gleichgestellte Genesene. „Geimpfte“ sind gemäß § 2 Nr.

¹ Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik i.S.d. § 1a Abs. 2a Corona-Landesverordnung Mecklenburg Vorpommern

² Testergebnis im Sinne des § 1a Abs. 8 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

2 SchAusnahmV asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. „Geimpften gleichgestellte Genesene“ sind nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenen-Nachweises sind.

- III. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht im Zusammenhang mit Infektionsgeschehen in Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (Kitas, Hort, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Kindertagespflege, Heime und Ferienlager).

B. Anordnungen an positiv Getestete und Kontaktpersonen

- I. Die positiv Getesteten sind verpflichtet, alle Personen, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen ab dem Testtag und am Testtag selbst engeren Kontakt hatten (Kontaktpersonen im Sinne des Punktes A. II.) unverzüglich
- von ihrem positiven Testergebnis zu informieren und
 - die Kontaktpersonen anzuhalten, die Empfehlungen des Gesundheitsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, abrufbar unter www.rostock.de/pandemie, zu befolgen. Diese Empfehlungen sind als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügt und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- II. Die positiv Getesteten sind weiterhin verpflichtet, soweit es ihnen möglich ist, dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock folgende Daten der Kontaktpersonen an die E-Mail-Adresse kontaktperson@rostock.de zu übermitteln: Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
- III. Kontaktpersonen, die Kenntnis von ihrem Kontakt mit einem positiv Getesteten haben, sind verpflichtet, die Empfehlungen des Gesundheitsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu befolgen.
- IV. Sind die positiv Getesteten oder die Kontaktpersonen geschäftsunfähig, so haben die Sorgeberechtigten oder die Betreuer dafür Sorge zu tragen, dass die Anordnungen gemäß Ziffern I. bis III. eingehalten werden.

C. Empfehlungen an alle Rostocker*innen

- I. Das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock empfiehlt, sich vor privaten Zusammenkünften, Treffen mit Freunden oder Bekannten, Feierlichkeiten und in vergleichbaren Situationen vorab zu testen (sog. Schnell- oder Selbsttests).

- II. Das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock empfiehlt, bei privaten Zusammenkünften, Treffen mit Freunden oder Bekannten, Feierlichkeiten und in vergleichbaren Situationen vorab Listen mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der beteiligten Personen anzufertigen, um eine gegebenenfalls erforderliche Kontaktnachverfolgung zu erleichtern. Die Listen sollten spätestens nach zwei Wochen vernichtet werden. Auch der Einsatz der LUCA-App oder der Corona-Warn-App kann nützlich sein.

C. Verfahren und Geltungsdauer

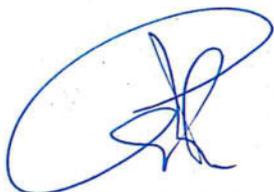
- I. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am **08.01.2022** in Kraft. Sie tritt am **27.01.2022** außer Kraft.
- II. Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten.

D. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

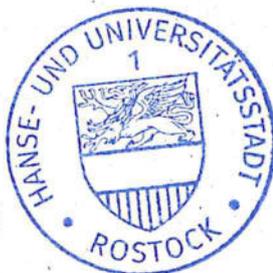
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.



Rostock, den 07.01.2022

Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock



Checkliste für infizierte Personen (COVID-19) - GEIMPFT -

Ab wann könnte ich jemanden angesteckt haben?

Zur Ermittlung des relevanten Zeitraums gilt: 48 Stunden vor Symptombeginn bzw. bei symptomlosen Verläufen 48 Stunden vor Test bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie sich isoliert haben.

Beispiel: Sie haben seit dem 15.11.2021 Kopfschmerzen, Fieber, Husten oder Geruchs- und Geschmacksverlust, dann beginnt der Zeitraum, in dem Sie jemanden anstecken konnten am 13.11.2021.

Ist Ihr positiver Test lediglich ein Zufallsfund und Sie hatten im Vorfeld keinerlei erkältungsähnliche Symptome, dann gilt der Tag des Tests (NICHT der Tag der Ergebnismitteilung) als Ausgangspunkt von dem aus Sie 48 Stunden zurückrechnen.

Bitte notieren Sie hier den Zeitraum (xx/yy/zz bis Tag der Isolation):

Zu wem hatte ich in dieser Zeit Kontakt?

Personen	Orte
<input type="checkbox"/> Familie und Angehörige (gleicher und getrennter Haushalt)	<input type="checkbox"/> Veranstaltungen (z.B. Elternabende, Fortbildungen, Kurse, Kirche, Hochzeit, Trauerfeier)
<input type="checkbox"/> Freunde	<input type="checkbox"/> Reisen, Ausflüge (auch gemeinsame Autofahrten)
<input type="checkbox"/> Nachbarn	<input type="checkbox"/> Sport und Freizeit (z.B. Fitnessstudio, Verein, Restaurant, Bar, Diskothek)
<input type="checkbox"/> Arbeitskolleg:innen	<input type="checkbox"/> Arztpraxen, Krankenhaus, Physiotherapie
<input type="checkbox"/> Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen, Schwangere	<input type="checkbox"/> Pflegeheim

Gab es dabei enge Kontaktsituationen?

Enge Kontaktsituationen	Namen der engen Kontaktpersonen
<input type="checkbox"/> Mind. 10 Minuten lang, unter 1,5m Abstand, OHNE medizinische Masken.	
<input type="checkbox"/> Gespräch unter 1,5m Abstand OHNE medizinische Maske – unabhängig von Dauer des Gespräches.	
<input type="checkbox"/> Enger Körperlicher Kontakt (Küssen, Umarmen, Sex)	
<input type="checkbox"/> mehr als 10 Minuten Aufenthalt im selben Raum bei schlechter Belüftung (gemeinsame Autofahrt, gesungen, getanzt, Sport getrieben oder ähnliches)	

1. Informieren Sie bitte Ihre engen Kontaktpersonen über Ihre Infektion. Nutzen Sie z.B. die Corona-Warn-App. Testergebnis bitte hochladen!

2. Sie, als infizierte Person, beachten bitte:

- die Anweisungen aus dem Telefonat mit dem Gesundheitsamt,
- die schriftliche Anordnung, die Sie per Post oder per Allgemeinverfügung erreicht.

Weitere Hinweise zur häuslichen Isolierung finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf?blob=publicationFile

Möglichkeit der „Freitestung“

Bei **asymptomatischem** Verlauf haben Sie nach §4a Abs. 5 der Coronavirus-Testverordnung-TestV) die Möglichkeit einer abschließenden PCR-Verlaufsuntersuchung ab dem 6. Tag der Isolation. Wenn Sie in der Zeit durchgehend asymptomatisch waren UND das Ergebnis der PCR-Verlaufsuntersuchung negativ ist, so kann eine Entisolierung erfolgen. Die PCR-Untersuchung kann durch Ihre/n Hausärztin/-arzt oder durch ein Abstrichzentrum veranlasst werden. Dazu benötigen Sie Ihren Impfnachweis, Ihren Personalausweis, Ihre Chipkarte und das Isolationsschreiben. Die Kosten für diesen Test werden gemäß der Coronavirus-Testverordnung-TestV durch den dort definierten Leistungsträger übernommen. Sobald Sie uns das negative Testergebnis übermittelt haben, gilt die Isolation als aufgehoben.

Wichtiger Hinweis

Sollten sich Symptome entwickeln, unterrichten Sie umgehend **telefonisch** Ihren Hausarzt, ggf. den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) und lassen sich zu einer PCR-Untersuchung überweisen.

Checkliste für infizierte Personen (COVID-19) - NICHT GEIMPFT -

Ab wann könnte ich jemanden angesteckt haben?

Zur Ermittlung des relevanten Zeitraums gilt: 48 Stunden vor Symptombeginn bzw. bei symptomlosen Verläufen 48 Stunden vor Test bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie sich isoliert haben.

Beispiel: Sie haben seit dem 15.11.2021 Kopfschmerzen, Fieber, Husten oder Geruchs- und Geschmacksverlust, dann beginnt der Zeitraum, in dem Sie jemanden anstecken konnten am 13.11.2021.

Ist Ihr positiver Test lediglich ein Zufallsfund und Sie hatten im Vorfeld keinerlei erkältungsähnliche Symptome, dann gilt der Tag des Tests (NICHT der Tag der Ergebnismitteilung) als Ausgangspunkt von dem aus Sie 48 Stunden zurückrechnen.

Bitte notieren Sie hier den Zeitraum (xx/yy/zz bis Tag der Isolation):

Zu wem hatte ich in dieser Zeit Kontakt?

Personen	Orte
<input type="checkbox"/> Familie und Angehörige (gleicher und getrennter Haushalt)	<input type="checkbox"/> Veranstaltungen (z.B. Elternabende, Fortbildungen, Kurse, Kirche, Hochzeit, Trauerfeier)
<input type="checkbox"/> Freunde	<input type="checkbox"/> Reisen, Ausflüge (auch gemeinsame Autofahrten)
<input type="checkbox"/> Nachbarn	<input type="checkbox"/> Sport und Freizeit (z.B. Fitnessstudio, Verein, Restaurant, Bar, Diskothek)
<input type="checkbox"/> Arbeitskolleginnen	<input type="checkbox"/> Arztpraxen, Krankenhaus, Physiotherapie
<input type="checkbox"/> Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen, Schwangere	<input type="checkbox"/> Pflegeheim

Gab es dabei enge Kontaktsituationen?

Enge Kontaktsituationen	Namen der engen Kontaktpersonen
<input type="checkbox"/> Mind. 10 Minuten lang, unter 1,5m Abstand, OHNE medizinische Masken.	
<input type="checkbox"/> Gespräch unter 1,5m Abstand OHNE medizinische Maske – unabhängig von Dauer des Gespräches.	
<input type="checkbox"/> Enger Körperlicher Kontakt (Küssen, Umarmen, Sex).	
<input type="checkbox"/> mehr als 10 Minuten Aufenthalt im selben Raum bei schlechter Belüftung (gemeinsame Autofahrt, gesungen, getanzt, Sport getrieben oder ähnliches)	

1. Informieren Sie bitte Ihre engen Kontaktpersonen über Ihre Infektion. Nutzen Sie z.B. die Corona-Warn-App. Testergebnis bitte hochladen!

2. Sie, als infizierte Person, beachten bitte:

- die Anweisungen aus dem Telefonat mit dem Gesundheitsamt,
- die schriftliche Anordnung, die Sie per Post oder per Allgemeinverfügung erreicht.

Weitere Hinweise zur häuslichen Isolierung finden Sie unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf?blob=publicationFile

Möglichkeit der „Freitestung“

Bei ungeimpften Infizierten besteht KEINE Möglichkeit, die Isolationsdauer von 14 Tagen zu verkürzen.

Wichtiger Hinweis

Sollten sich Symptome entwickeln, unterrichten Sie **telefonisch** Ihre/n Hausärztin/-arzt, ggf. den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) und lassen sich zu einer PCR-Untersuchung überweisen.

Checkliste für enge Kontaktpersonen (COVID-19)

Ich hatte Kontakt zu einer Person, die mit dem Coronavirus infiziert ist – was sollte ich jetzt tun?

1. Ich arbeite mit Älteren oder Menschen mit Vorerkrankungen – was gilt für mich?

- Informieren Sie Ihre/n Arbeitgeber/in.

2. Ich bin vollständig geimpft und/oder genesen- was gilt für mich?

Sie müssen NICHT in Quarantäne und sind gut geschützt!

Aber in manchen Fällen kann das Virus trotz Impfung übertragen werden, deshalb gilt für 10 Tage:

Bei Kontakt zu Älteren, Menschen mit Vorerkrankungen und Schwangeren lieber mehr Abstand halten und FFP2- Maske tragen.

Die regelmäßige Selbst-Testung ist sinnvoll.

Wir empfehlen Ihnen, über einen Zeitraum von 10 Tagen Ihre privaten Kontakte zu reduzieren.

Nach §2 (1) der Coronavirus-Testverordnung-TestV) haben Sie die Möglichkeit eines PCR-Tests. Wenn Sie keine Symptome haben, ist diese Untersuchung jedoch erst ab dem 5. Tag nach Kontakt empfehlenswert. Erst dann ist ein wirklich aussagekräftiges Ergebnis zu erwarten. Die PCR-Untersuchung kann durch Ihre/n Hausärztin/-arzt oder durch ein Abstrichzentrum veranlasst werden. Dazu benötigen Sie Ihren Impfnachweis, Ihren Personalausweis und Ihre Krankenkassenkarte. Die Kosten für diesen Test werden gemäß der Coronavirus-Testverordnung-TestV durch den dort definierten Leistungsträger übernommen.

3. Ich bin NICHT vollständig geimpft oder genesen – was gilt für mich?

Als enge Kontaktperson, die nicht geimpft oder genesen, gilt für Sie eine Quarantäne.

Nach RKI-Standard gibt es drei Quarantäneoptionen:

1. Häusliche Quarantäne für 10 Tage – sofern Sie keinerlei Symptome entwickeln, läuft diese Quarantäne automatisch aus.
2. Häusliche Quarantäne für 5 Tage. Am 6. Tag kann ein PCR Test gemacht werden. Sobald der negative PCR Nachweis vorliegt, gilt die Quarantäne als aufgehoben.
3. Häusliche Quarantäne für 7 Tage und abschließender zertifizierter PoC-Antigen-Schnelltest. Auch hier gilt die Quarantäne als aufgehoben, sobald das negative Testergebnis übermittelt wurde.

Nach §2 (1) der Coronavirus-Testverordnung-TestV werden die Kosten für diese Tests übernommen. Bitte informieren Sie jedoch die Teststelle darüber, dass Sie sich gerade noch in Quarantäne befinden, und tragen Sie eine FFP2 Maske.

4. Für geimpfte und Nicht-Geimpfte Kontaktpersonen gilt zudem:

Bitte 14 Tage lang auf Symptome achten. Sollten Sie Symptome entwickeln, unterrichten Sie umgehend **telefonisch** Ihren Hausarzt, ggf. den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) und lassen sich zu einer PCR-Untersuchung überweisen.

Was ist zu Hause sinnvoll? Möglichst....

- viel lüften,
- regelmäßig Hände waschen,
- husten und niesen Sie in die Ellenbeuge,
- viel Zeit in getrennten Räumen verbringen.

Eine Orientierungshilfe und weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/6779.2/Orientierungshilfe_COVID_Burger_20-05-06_doi_10.25646-6629-2_korr.pdf?sequence=1&isAllowed=y